kantonglarus

Telefon 055 646 67 00
E-Mail: christine.saredi@gl.ch
www.gl.ch

Volkswirtschaft und Inneres
Soziales
Zwinglistrasse 6
8750 Glarus

RICHTLINIEN ZU DEN BESCHÄFTIGUNGSPROGROMMEN IM ASYL- UND FLÜCHTLINGSBEREICH IM KANTON GLARUS

1. Ziele der Beschäftigungsprogramme

- Schaffung einer Tagesstruktur für Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich
- Sinnvolle Beschäftigung mit Nutzen für die Öffentlichkeit
- Förderung der physischen und psychischen Gesundheit der Personen
- Erste Vermittlung von Normen und Werten der schweizerischen Arbeitswelt
- Den erworbenen Wortschatz anwenden und üben

2. Organisation der Beschäftigungsprogramme

- Die Beschäftigungsprogramme sind bewilligungspflichtig. Zuständig sind die kantonale Arbeitsmarktbehörde und die Fachstelle Asyl. Die Bewilligung ist jährlich neu zu beantragen. Die Gesucheingabe erfolgt mittels entsprechendem Formular an die Fachstelle Asyl.
- Für eine vorgängige Bedarfsabklärung wenden sich die Antragsstellenden an die Fachstelle Asyl.
- Bewilligte Beschäftigungsprogramme werden in Zusammenarbeit mit der Asylbetreuung organisiert. Die Teilnehmenden werden durch diese bestimmt, eingeteilt und informiert. Es dürfen keine Personen aus dem Asylwesen beschäftigt werden ohne vorherige Rücksprache mit den Zuständigen der kantonalen Asylbetreuung.
- Die Programmanbieter informieren die Asylbetreuung zeitnah über unentschuldigte Absenzen oder andere Probleme mit Teilnehmenden.
- Invalidenversicherung: Rückwirkende Anmeldung bei Eintritt eines Ereignisses durch die programmführende Gemeinde/Organisation.

3. Grundlagen

Entschädigung	20 Franken pro Arbeitstag / max. 400 Franken pro Monat
Arbeitszeit	100 Prozent entspricht im Jahresschnitt 42 Arbeitsstunden pro Woche Arbeitseinsätze finden von Montag bis Freitag statt. Arbeitseinsätze an Wochenenden sind in Einzelfällen und in Absprache mit der Asylbetreuung möglich.

Spesen	Mittagsverpflegung: 15 Franken pro Arbeitstag oder Verpflegung im Betrieb
Transportkosten	Die Asylbetreuung organisiert die entsprechenden Tickets/Abonnemente und verrechnet den Programmanbietern halbjährlich die Kosten dafür.
Arbeitskleidung	Falls der Arbeitseinsatz spezielle Schutzkleidung erfordert, wird diese durch den Programmanbieter zur Verfügung gestellt.
Unfallversicherung	Der Abschluss einer Unfallversicherung für die Teilnehmenden wird empfohlen, andernfalls ist die Asylbetreuung dafür zuständig.
Invalidenversicherung	Rückwirkende Anmeldung bei Eintritt eines Ereignisses durch den Programmanbieter.

4. Spezielle Regelungen

- In der Regel sind die Einsätze pro Teilnehmende/n auf sechs Monate befristet.
- Personen mit bereits erfolgter Schutzgewährung (VA, VA FL oder FL B), aber ohne Chancen auf eine Stelle im 1. Arbeitsmarkt dürfen unter Beachtung folgender Rahmenbedingungen längerfristig an Beschäftigungsprogrammen teilnehmen:
  - Individuelle Vereinbarung unter Angabe der spezifischen Gründe.
  - Befristung der individuellen Vereinbarung auf ein oder zwei Jahre.
  - Halbjährliche Überprüfung der Situation und der Möglichkeiten im 1. Arbeitsmarkt.
  - Der Anteil der teilnehmenden Personen mit Schutzgewährung in einem Beschäftigungsprogramm darf 30 Prozent nicht übersteigen.